

27.07.22**G**

Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Durch das Auftreten und die Verbreitung immer neuer chemischer Varianten neuer psychoaktiver Stoffe (NPS) auf dem Drogenmarkt ist die Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung unmittelbar oder mittelbar gefährdet. Die neuen Varianten werden aufgrund ihrer molekularen Strukturvielfalt und Komplexität nicht mehr durch die bestehenden Stoffgruppen nach dem Neue-Psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) erfasst, obgleich sie nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen.

Ziel dieser Verordnung ist es, die neu hinzugekommenen psychoaktiven Stoffe durch das NpSG zu erfassen und dadurch die Verbreitung und den Missbrauch dieser neuen gesundheitsgefährdenden NPS einzudämmen und die Strafverfolgung zu erleichtern.

B. Lösung

Die Anlage des NpSG wird an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst, indem bestimmte Stoffgruppen zur Erfassung weiterer NPS fortgeschrieben werden (u. a. die Stoffgruppe der synthetischen Cannabinoide und die Stoffgruppe der von N-(2-Aminocyclohexyl)amid abgeleiteten Verbindungen). Die erforderliche Überarbeitung der Anlage des NpSG wird zum Anlass genommen, diese neu zu fassen und zu präzisieren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarfe durch den Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht ein geringer zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Strafverfolgung durch die Zollbehörden und das Bundeskriminalamt, da die Überwachung des Umgangs mit NPS durch die Aufnahme weiterer NPS in die Anlage des NpSG ausgeweitet wird.

Für die Überwachungsbehörden und Polizeibehörden der Länder kann ein erhöhter, derzeit aber nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand entstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

27.07.22

G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-
psychoaktive-Stoffe-Gesetzes**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 25. Juli 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Anlage des
Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Dritte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes *

Vom ...

Auf Grund des § 7 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes, der durch Artikel 93 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Anhang zu Artikel 1

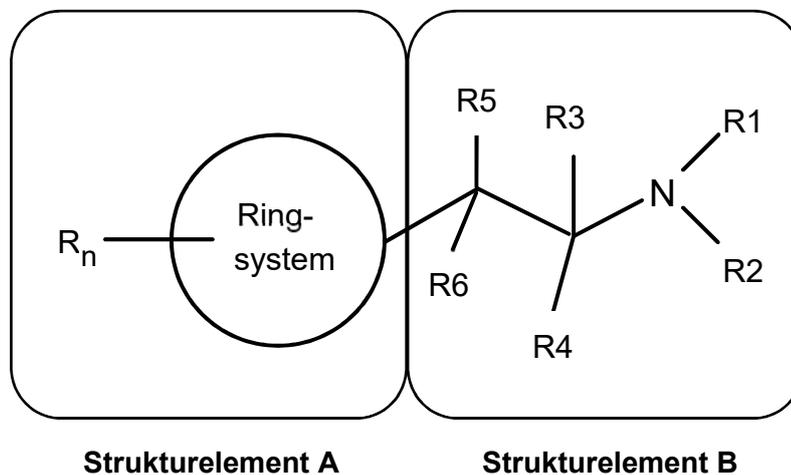
Anlage

Vorbemerkung

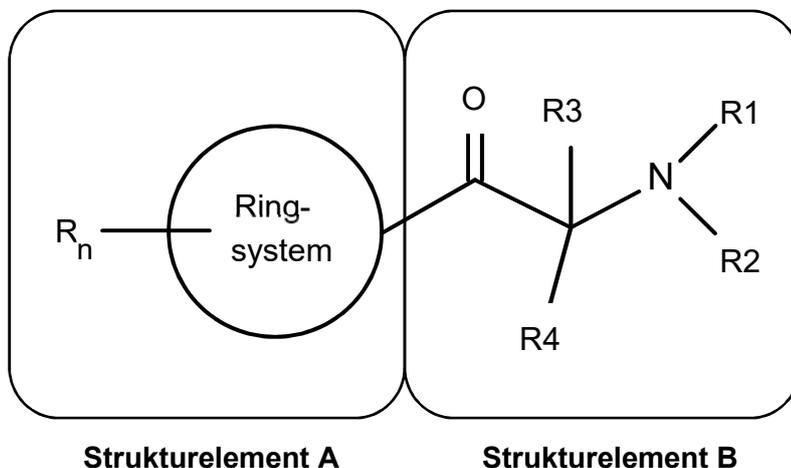
Die Stoffgruppendefinitionen der Nummern 1 bis 7 schließen alle denkbaren geladenen Formen, Stereoisomere und Salze eines erfassten Stoffes ein. In den Stoffgruppendefinitionen festgelegte Molekülmassenbegrenzungen gelten bei geladenen Formen und Salzen nur für den Molekülteil ausschließlich des Gegen-Ions.

1. Von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen

Eine von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindung ist jede chemische Verbindung, die von einer 2-Phenylethan-1-amin-Grundstruktur abgeleitet werden kann (ausgenommen 2-Phenethylamin selbst), eine maximale Molekülmasse von 500 u hat und dem nachfolgend beschriebenen modularen Aufbau aus Strukturelement A und Strukturelement B entspricht.

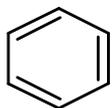


Dies schließt chemische Verbindungen mit einer Cathinon-Grundstruktur (2-Amino-1-phenyl-1-propanon) ein:

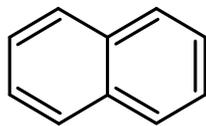


1.1 Strukturelement A

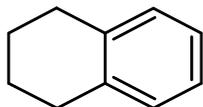
Für das Strukturelement A sind die folgenden Ringsysteme eingeschlossen, wobei sich das Strukturelement B an jeder Position des Strukturelements A befinden kann: Phenyl-, Naphthyl-, Tetralinyl-, Methylendioxyphenyl-, Ethylendioxyphenyl-, Furyl-, Pyrrolyl-, Thienyl-, Pyridyl-, Benzofuranyl-, Dihydrobenzofuranyl-, Indanyl-, Indenyl-, Tetrahydrobenzodifuranyl-, Benzodifuranyl-, Tetrahydrobenzodipyranyl-, Cyclopentyl-, Cyclohexyl-.



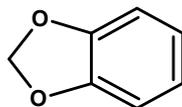
Phenyl-



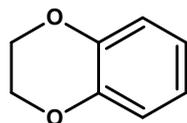
Naphthyl-



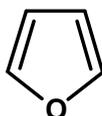
Tetralinyl-



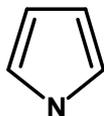
Methylendioxyphenyl-



Ethylendioxyphenyl-



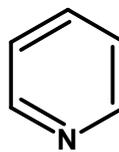
Furyl-



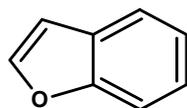
Pyrrolyl-



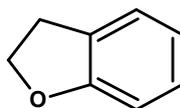
Thienyl-



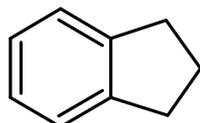
Pyridyl-



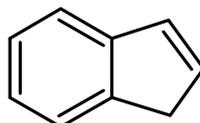
Benzofuranyl-



Dihydrobenzofuranyl-



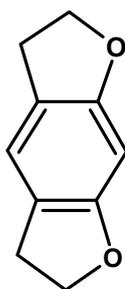
Indanyl-



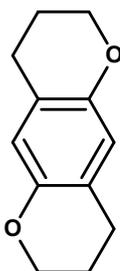
Indenyl-



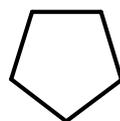
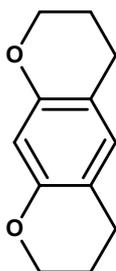
Tetrahydrobenzodifuranyl-



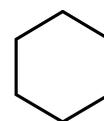
Benzodifuranyl-



Tetrahydrobenzodipyranyl-



Cyclopentyl-



Cyclohexyl-

Diese Ringsysteme können an jeder Position mit folgenden Atomen oder Atomgruppen (R_n) substituiert sein:

Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Alkyl- (bis C_8), Alkenyl- (bis C_8), Alkynyl- (bis C_8), Alkoxy- (bis C_7), Carboxy-, Alkylsulfanyl- (bis C_7) und Nitrogruppen.

Die aufgeführten Atomgruppen können weiterhin mit beliebigen, chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom und Iod substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal acht Atomen aufweisen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen). Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.

Moleküle, bei denen durch R_n cyclische Systeme entstehen, die an das Strukturelement A anelliert sind, werden von der Stoffgruppendefinition nicht erfasst.

1.2 Strukturelement B

Die 2-Aminoethyl-Seitenkette des Strukturelements B kann mit folgenden Atomen, Atomgruppen oder Ringsystemen substituiert sein:

a) R_1 und R_2 am Stickstoffatom:

Wasserstoff, Alkyl- (bis C_6), Cycloalkyl- (bis C_6), Benzyl-, Alkenyl- (bis C_6), Alkynyl- (bis C_6), Alkylcarbonyl- (bis C_6), Hydroxy- und Aminogruppen. Ferner sind Stoffe eingeschlossen, bei denen das Stickstoffatom Bestandteil eines nicht aromatischen gesättigten oder ungesättigten cyclischen Systems ist (beispielsweise Pyrrolidinyl-, Piperidinyl-). Ein Ringschluss des Stickstoffatoms unter Einbeziehung von Teilen des Strukturelements B (Reste R_3 bis R_6) ist möglich. Die dabei entstehende Molekülstruktur muss hinsichtlich der Substituenten auch ohne den erfolgten Ringschluss zum Strukturelement B konform zu Nummer 1.2 Buchstabe a sein. Die dabei entstehenden Ringsysteme können die Elemente Kohlenstoff, Sauerstoff, Schwefel, Stickstoff und Wasserstoff enthalten. Diese Ringsysteme dürfen fünf bis sieben Atome umfassen. Eine Doppelbindung als Brücke zum Strukturelement B ist möglich. Die Reste R_1/R_2 können

ausschließlich in dem bei einem Ringschluss mit Teilen des Strukturelements B entstehenden Ringsystem als doppelt gebundener Rest (Iminstruktur) vorliegen.

Ausgenommen von den erfassten Stoffen der Stoffgruppe der von 2-Phenethylamin abgeleiteten Verbindungen sind Verbindungen, bei denen das Stickstoffatom direkt in ein cyclisches System integriert ist, das an das Strukturelement A anelliert ist.

Die Substituenten R_1 und R_2 können (bei Ringschlüssen nur nach dem Ringschluss) weiterhin mit beliebigen, chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom und Iod substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten R_1/R_2 dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal zehn Atomen aufweisen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen). Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.

- b) R_3 und R_4 am C_1 -Atom sowie R_5 und R_6 am C_2 -Atom:

Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Alkyl- (bis C_{10}), Cycloalkyl- (bis C_{10}), Benzyl-, Phenyl-, Alkenyl- (bis C_{10}), Alkynyl- (bis C_{10}), Hydroxy-, Alkoxy- (bis C_{10}), Alkylsulfanyl- (bis C_{10}), Alkyloxycarbonylgruppen (bis C_{10}), einschließlich der chemischen Verbindungen, bei denen Substitutionen zu einem Ringschluss mit dem Strukturelement A oder zu Ringsystemen, die die Reste R_3 bis R_6 enthalten, führen können. Diese Ringsysteme dürfen vier bis sechs Atome umfassen.

Die aufgeführten Atomgruppen und Ringsysteme können zudem mit beliebigen, chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom und Iod substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten R_3 bis R_6 dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal zwölf Atomen aufweisen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen). Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.

Sofern die Reste R_3 bis R_6 Bestandteil eines Ringsystems sind, das das Stickstoffatom des Strukturelements B enthält, gelten für weitere Substituenten die Beschränkungen gemäß Buchstabe a.

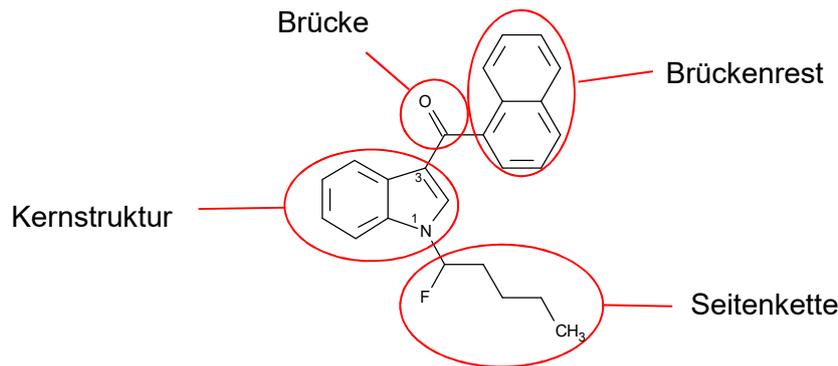
- c) Carbonylgruppe in beta-Stellung zum Stickstoffatom (sogenannte bk-Derivate, siehe Abbildung der Cathinon-Grundstruktur unter Nummer 1: R_5 und R_6 am C_2 -Atom: Carbonylgruppe (C=O)).

2. Cannabimimetika/synthetische Cannabinoide

2.1 Von Indol, Pyrazol und 4-Chinolon abgeleitete Verbindungen

Ein Cannabimimetikum bzw. ein synthetisches Cannabinoid der von Indol, Pyrazol oder 4-Chinolon abgeleiteten Verbindungen ist jede chemische Verbindung, die dem nachfolgend anhand eines Strukturbeispiels beschriebenen modularen Aufbau mit einer Kernstruktur entspricht. Die Verbindung ist an einer definierten Position über eine Brücke mit einem Brückenrest verknüpft und trägt an einer definierten Position der Kernstruktur eine Seitenkette.

Die Abbildung verdeutlicht den modularen Aufbau am Beispiel des 1-Fluor-JWH-018:



1-Fluor-JWH-018 besitzt eine Indol-1,3-diyl-Kernstruktur, eine Carbonyl-Brücke in Position 3, einen 1-Naphthyl-Brückenrest und eine 1-Fluorpentyl-Seitenkette in Position 1.

Kernstruktur, Brücke, Brückenrest und Seitenkette werden wie folgt definiert:

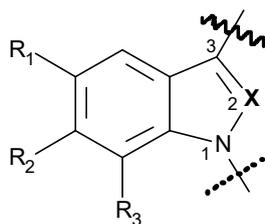
2.1.1 Kernstruktur

Die Kernstruktur schließt die nachfolgend in den Buchstaben a bis h beschriebenen Ringsysteme ein. Die Ringsysteme der Buchstaben a bis g können an den in den nachfolgenden Abbildungen gekennzeichneten Positionen mit einer beliebigen Kombination der Atome Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod und Phenyl-, Methyl-, Methoxy- und Nitrogruppen als Atomgruppen (Reste R_1 bis R_3) substituiert sein.

Der Rest R der vom 4-Chinolon abgeleiteten Verbindungen (Buchstabe g) kann aus den folgenden Atomen oder Atomgruppen bestehen: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod und Phenylthiogruppe (Anbindung über den Schwefel an die Kernstruktur).

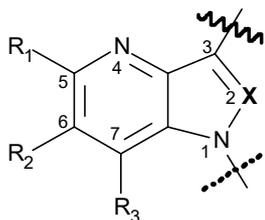
Die Wellenlinie gibt den Bindungsort für die Brücke an. Die durchbrochene Linie gibt den Bindungsort für die Seitenkette an:

- a) Indol-1,3-diyl ($X = \text{CH}, \text{C-CH}_3, \text{C-F}, \text{C-Cl}, \text{C-Br}$ und C-I) und Indazol-1,3-diyl ($X = \text{N}$) (Bindungsort für die Brücke in Position 3, Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)

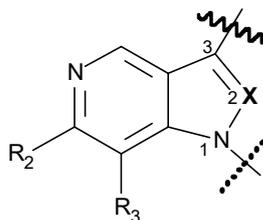


$X = \text{CH}, \text{C-CH}_3, \text{C-F}, \text{C-Cl}, \text{C-Br}, \text{C-I}$ oder N

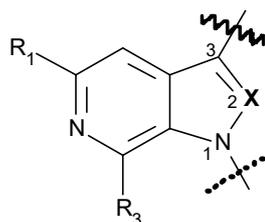
- b) 4-, 5-, 6- oder 7-Azaindol-1,3-diyl (X = CH, C-CH₃, C-F, C-Cl, C-Br und C-I) und 4-, 5-, 6- oder 7-Azaindazol-1,3-diyl (X = N)
 (Bindungsort für die Brücke in Position 3, Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



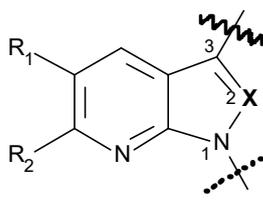
4-Aza-Derivate



5-Aza-Derivate



6-Aza-Derivate

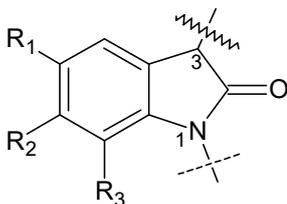


7-Aza-Derivate

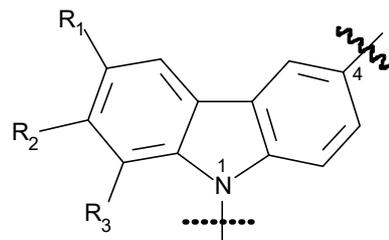
jeweils:

X = CH, C-CH₃, C-F, C-Cl, C-Br, C-I
 oder N

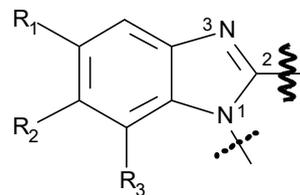
- c) 1*H*-Indol-2-on-1,3-diyl



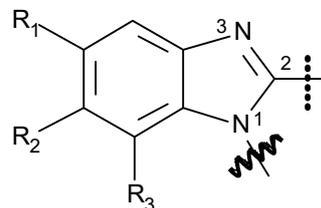
- d) Carbazol-1,4-diyl
 (Bindungsort für die Brücke in Position 4,
 Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



- e) Benzimidazol-1,2-diyl-Isomer I
 (Bindungsort für die Brücke in Position 2,
 Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



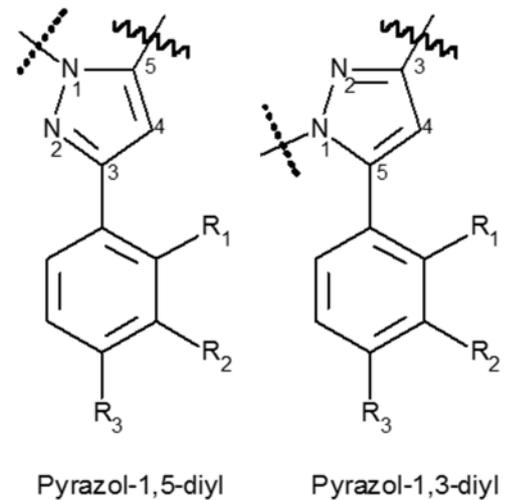
- f) Benzimidazol-1,2-diyl-Isomer II
 (Bindungsort für die Brücke in Position 1,
 Bindungsort für die Seitenkette in Position 2)



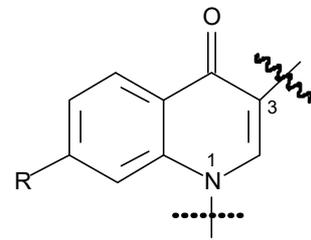
- g) Pyrazol-1,5-diyl
(Bindungsort für die Brücke in Position 5,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)

und

- Pyrazol-1,3-diyl
(Bindungsort für die Brücke in Position 3,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



- h) 4-Chinolon-1,3-diyl
(Bindungsort für die Brücke in Position 3,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



2.1.2 Brücke an der Kernstruktur

Die Brücke an der Kernstruktur schließt die folgenden Strukturelemente ein, die jeweils an der unter Nummer 2.1.1 bezeichneten Stelle an die Kernstruktur gebunden sind:

- Carbonyl-, Methylencarbonyl- (CH_2 -Gruppe an Kernstruktur geknüpft) und Azacarbonylgruppen,
- Carboxamidogruppe (Carbonylgruppe an Kernstruktur geknüpft), unter Einschluss von kohlenstoff- und wasserstoffhaltigen Substituenten am Amidstickstoff, die mit Position 2 der Indolkernstruktur (Nummer 2.1.1, Buchstabe a): $\text{X} = \text{CH}$) einen Sechsering bilden,
- Carboxylgruppe (Carbonylgruppe an Kernstruktur geknüpft),
- direkt an die Kernstruktur angebundene Stickstoffheterocyclen, die auch weitere Stickstoff-, Sauerstoff- oder Schwefelatome enthalten können, mit einer Ringgröße von bis zu fünf Atomen sowie einer Doppelbindung zum Stickstoffatom an der Anknüpfungstelle,
- Hydrazongruppe mit Doppelbindung vom Stickstoff zu Position 3 der Kernstruktur zu 2.1.1 c).

2.1.3 Brückenrest

- a) Der Brückenrest kann Kombinationen der Atome Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom und Iod enthalten, die eine maximale Molekülmasse von 400 u haben und folgende Strukturelemente beinhalten können:
- aa) beliebig substituierte gesättigte, ungesättigte oder aromatische Ringstrukturen einschließlich Polyzyklen und Heterozyklen, wobei eine Anbindung an die Brücke auch über einen Substituenten möglich ist,
 - bb) beliebig substituierte Kettenstrukturen, die unter Einbeziehung der Heteroatome eine durchgehende Kettenlänge von maximal zwölf Atomen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen) aufweisen.
- b) Brücken mit der Möglichkeit der Anbindung von mehreren Brückenresten, beispielsweise Brücken zu Nummer 2.1.2 Buchstabe b, d oder Buchstabe e, können auch mehrere Brückenreste gemäß den Definitionen zu Nummer 2.1.3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und zu Nummer 2.1.3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tragen. Die Molekülmassenbeschränkung von insgesamt 400 u gilt dann für die Summe der Brückenreste.

2.1.4 Seitenkette

Die Seitenkette kann beliebige Kombinationen der Atome Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom und Iod aufweisen, soweit sie nicht gemäß den Buchstaben a und b eingeschränkt werden. Die Seitenkette darf eine maximale Molekülmasse von 300 u aufweisen und muss jeweils an der unter Nummer 2.1.1 bezeichneten Stelle der Kernstruktur angebunden sein. Die Seitenkette kann folgende Strukturelemente aufweisen:

- a) beliebig substituierte Kettenstrukturen, die innerhalb der Kette neben Kohlenstoffatomen ausschließlich auch Sauerstoff- und Schwefelatome aufweisen können und unter Einbeziehung der Heteroatome eine durchgehende Kettenlänge von drei bis maximal sieben Atomen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen) aufweisen,
- b) direkt angebundene oder über eine Kohlenwasserstoffbrücke (gesättigt oder einfach ungesättigt, verzweigt oder nicht verzweigt, in Position 2 optional oxo-substituiert) mit insgesamt ein bis vier Kohlenstoffatomen gekoppelte, beliebig substituierte gesättigte, ungesättigte oder aromatische Ringstrukturen mit drei bis sieben Ringatomen einschließlich Polyzyklen und Heterozyklen. Bei den Polyzyklen darf jeder Ring drei bis sieben Ringatome aufweisen. Heterozyklen dürfen neben Kohlenstoff die Atome Sauerstoff, Stickstoff und Schwefel im Ring aufweisen. Eine mögliche freie Valenz eines Stickstoffatoms im Ring kann ein Wasserstoffatom oder einen Methyl- oder Ethylrest tragen.

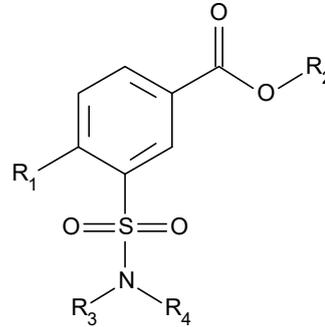
2.2 Von 3-Sulfonylamidobenzoesäure abgeleitete Verbindungen

Zu dieser eigenständigen Gruppe der Cannabimimetika/synthetischen Cannabinoide, die nicht nach dem unter Nummer 2.1 beschriebenen modularen Aufbau zusammengesetzt ist, gehören die Stoffe, die eine der beiden unter Nummer 2.2.1 beschriebenen Kernstrukturen besitzen, mit den unter Nummer 2.2.2 beschriebenen Substituenten besetzt sein können und eine maximale Molekülmasse von 500 u haben.

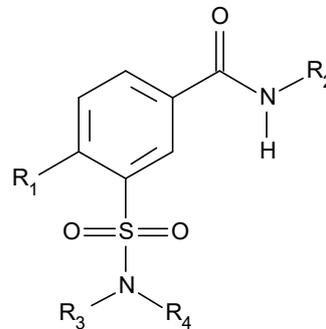
2.2.1 Kernstruktur

Die Kernstruktur schließt die nachfolgend in den Buchstaben a und b beschriebenen Moleküle ein. Diese können an den in den nachfolgenden Abbildungen gekennzeichneten Positionen mit den unter Nummer 2.2.2 genannten Atomen und Atomgruppen (Reste R₁ bis R₄) substituiert sein:

- a) 3-Sulfonylamidobenzoate



- b) 3-Sulfonylamidobenzamide



2.2.2 Reste R₁, R₂, R₃ und R₄

- Der Rest R₁ kann aus den folgenden Atomen oder Atomgruppen bestehen: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Methyl-, Ethyl- und Methoxygruppen.
- Der Rest R₂ kann aus den folgenden Ringsystemen bestehen: Phenyl-, Pyridyl-, Cumyl-, 8-Chinolinyl-, 3-Isochinolinyl-, 1-Naphthyl- und Adamantylrest. Diese Ringsysteme können weiterhin mit beliebigen Kombinationen der folgenden Atome oder Atomgruppen substituiert sein: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Methoxy-, Amino-, Hydroxy-, Cyano-, Methyl- und Phenylethergruppen.
- Die Reste R₃ und R₄ können aus einer beliebigen Kombination der Atome oder Atomgruppen Wasserstoff, Methyl-, Ethyl-, Propyl- und Isopropylgruppen bestehen. Die Reste R₃ und R₄ können auch ein gesättigtes Ringsystem bis zu einer Größe von sieben Atomen einschließlich des Stickstoffatoms bilden. Dieses Ringsystem kann die weiteren Elemente Stickstoff, Sauerstoff und Schwefel enthalten und eine beliebige Kombination der Elemente Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom und Iod tragen. Für die Substitution des Stickstoffatoms in einem solchen Ring gelten die für die Reste R₃ und R₄ in Satz 1 von Buchstaben c angegebenen Substitutionsmöglichkeiten.

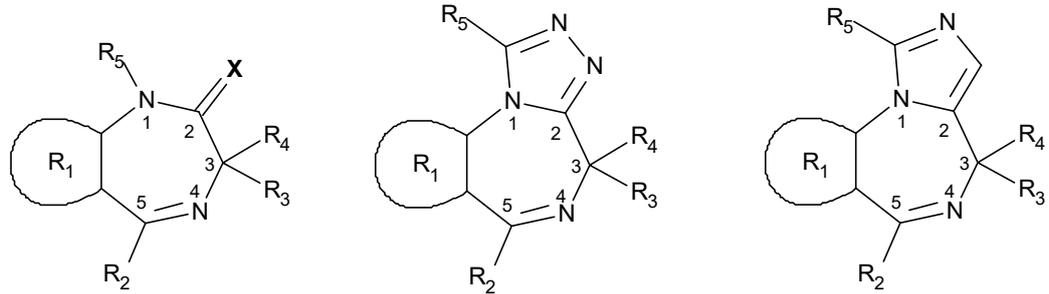
3. Benzodiazepine

Die Gruppe der Benzodiazepine umfasst 1,4- und 1,5-Benzodiazepine und ihre Triazolo- und Imidazolo-Derivate (Nummer 3.1 Buchstabe a und b) sowie einige speziell substituierte Untergruppen dieser Benzodiazepine (Nummer 3.1 Buchstabe c bis f). Die maximale Molekülmasse beträgt jeweils 600 u.

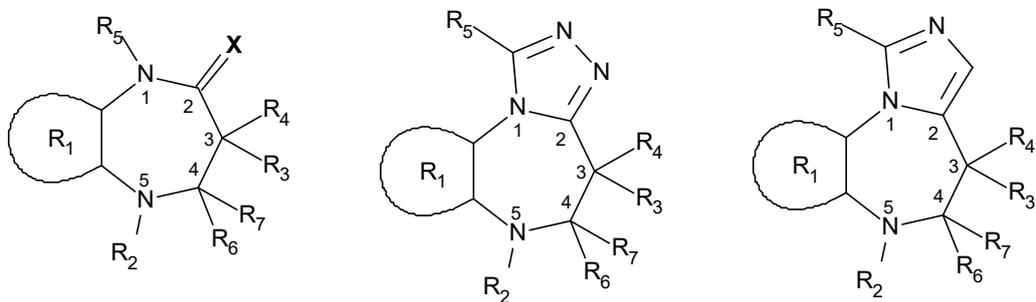
3.1 Kernstruktur

Die Kernstruktur schließt die nachfolgend in den Buchstaben a bis f beschriebenen Ringsysteme ein. Diese Ringsysteme können an den in den nachfolgenden Abbildungen gekennzeichneten Positionen mit den unter Nummer 3.2 genannten Atomen oder Atomgruppen (Reste R_1 bis R_7 und X) substituiert sein:

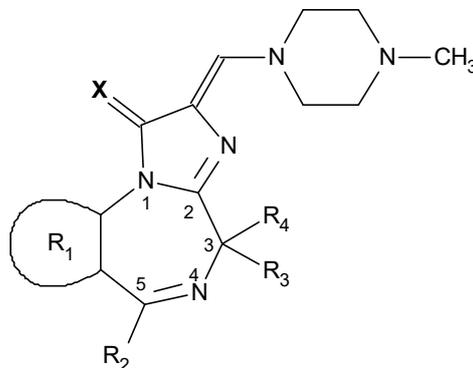
a) 1,4-Benzodiazepine



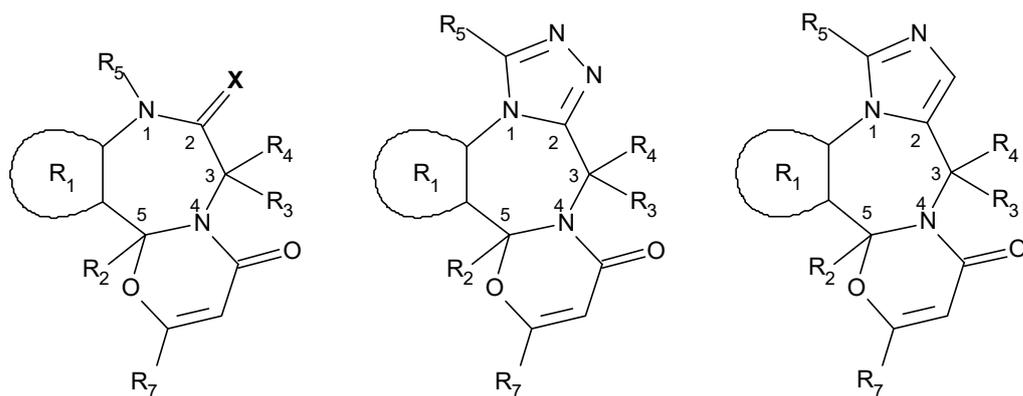
b) 1,5-Benzodiazepine



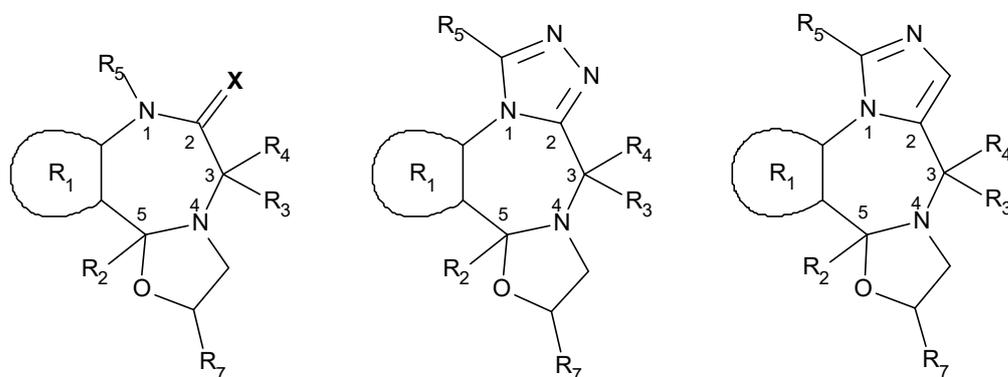
c) Loprazolam-Abkömmlinge



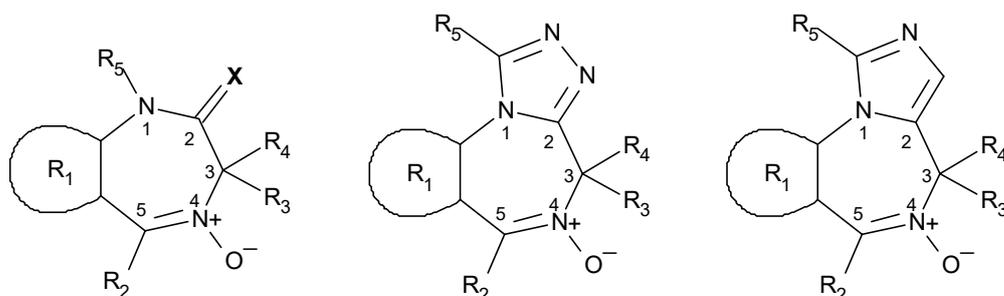
d) Ketazolam-Abkömmlinge



e) Oxazolam-Abkömmlinge



f) Chlordiazepoxid-Abkömmlinge

3.2 Reste R₁ bis R₇ und X

- a) Der Rest R₁ schließt die folgenden an die Siebenringe der Kernstrukturen anellierten Ringsysteme ein:

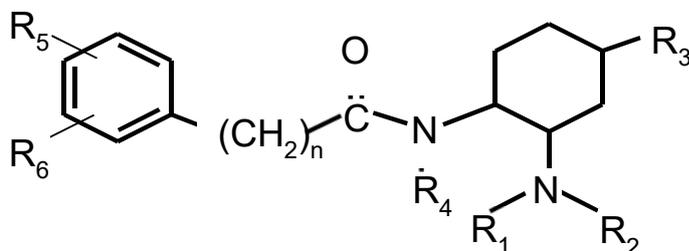
Phenyl-, Thienyl-, 4,5,6,7-Tetrahydrobenzo[b]thienyl-, Furanyl- und Pyridylring; die Heteroatome im Thienyl-, Furanyl- und Pyridylring können an jeder beliebigen Position außerhalb des Siebenringes der Kernstruktur stehen.

Der Rest R₁ kann weiterhin mit einem oder mehreren der folgenden Atome oder Atomgruppen in beliebiger Kombination und an beliebiger Position außerhalb des Siebenringes substituiert sein: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Methyl-, Ethyl-, Nitro- und Aminogruppen.

- b) Der Rest R_2 schließt folgende Ringsysteme ein:
Phenyl-, Pyridyl- (mit Stickstoffatom an beliebiger Position im Pyridylring) und Cyclohexenylring (mit Doppelbindung an beliebiger Position im Cyclohexenylring).
Phenyl- und Pyridylring können einen oder mehrere der folgenden Substituenten in beliebiger Kombination und an beliebiger Position tragen: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Methyl-, Ethyl-, Nitro- und Aminogruppen.
- c) Der Rest R_3 kann aus den folgenden Atomen oder Atomgruppen bestehen:
Wasserstoff, Hydroxy-, Carboxyl-, Ethoxycarbonyl-, (N,N-Dimethyl)carbamoyl-, Succinyl- und Methylgruppen.
- d) Der Rest R_4 kann aus den folgenden Atomen oder Atomgruppen bestehen:
Wasserstoff, Methyl- und Ethylgruppen.
- e) Die Reste R_3 und R_4 können auch gemeinsam eine Carbonylgruppe (C=O) bilden.
- f) Der Rest R_5 kann aus den folgenden Atomen oder Atomgruppen bestehen:
Wasserstoff, Methyl-, Ethyl-, (N,N-Dimethylamino)methyl-, (N,N-Diethylamino)methyl-, (N,N-Dimethylamino)ethyl-, (N,N-Diethylamino)ethyl-, (Cyclopropyl)methyl-, (Trifluoromethyl)methyl- und Prop-2-in-1-ylgruppen.
- g) Der Rest R_6 kann aus den folgenden Atomen oder Atomgruppen bestehen:
Wasserstoff, Hydroxy- und Methylgruppen.
- h) Der Rest R_7 kann aus den folgenden Atomen oder Atomgruppen bestehen:
Wasserstoff, Methyl- und Ethylgruppen.
- i) Die Reste R_6 und R_7 können bei den 1,5-Benzodiazepinen auch gemeinsam eine Carbonylgruppe (C=O) bilden.
- j) Bei den 1,5-Benzodiazepinen kann statt R_2 und R_7 auch eine mit R_6 substituierte Doppelbindung zum 5-Stickstoff-Atom vorliegen.
- k) Der Rest X schließt folgende Substituenten ein:
Sauerstoff, Schwefel, Imino- und N-Methyliminogruppen. Wenn R_3 , R_4 oder R_5 aus Wasserstoff besteht, können als tautomere Formen auch die entsprechenden Enole, Thioenole oder Enamine vorliegen.

4. Von N-(2-Aminocyclohexyl)amid abgeleitete Verbindungen

Eine von N-(2-Aminocyclohexyl)amid abgeleitete Verbindung ist jede chemische Verbindung, die von der nachfolgend abgebildeten Grundstruktur abgeleitet werden kann, eine maximale Molekülmasse von 500 u hat und mit den nachfolgend beschriebenen Substituenten besetzt sein kann.



Die Grundstruktur N-(2-Aminocyclohexyl)amid kann an den in der Abbildung gekennzeichneten Positionen mit einer beliebigen Kombination der folgenden Atome, verzweigten oder nicht verzweigten Atomgruppen oder Ringsystemen (Reste R₁ bis R₆) substituiert sein:

- a) R₁ und R₂:

Wasserstoff, Alkylgruppe (bis C₇).

Ferner sind Stoffe eingeschlossen, bei denen das Stickstoffatom Bestandteil eines cyclischen Systems ist (z. B. Pyrrolidinyl-).

Der Rest R₁ oder R₂ kann auch an die Bindungsstelle der NR₁R₂-Gruppe am Sechsering anknüpfen (unter Bildung einer sogenannten Spiroverbindung). Diese stickstoffhaltigen Ringe dürfen eine Ringgröße von drei bis sieben Atomen aufweisen (ein Stickstoffatom und zwei bis sechs Kohlenstoffatome).

- b) R₃:

Wasserstoff, Oxaspirogruppe (Ringgröße von drei bis acht Atomen einschließlich des Sauerstoffatoms).

- c) R₄:

Wasserstoff, Alkylgruppe (bis C₅).

- d) R₅ und R₆:

Der Phenylring kann an den Positionen 2, 3, 4, 5 und 6 beliebige Kombinationen folgender Substituenten enthalten: Wasserstoff, Brom, Chlor, Fluor, Iod und Trifluormethyl.

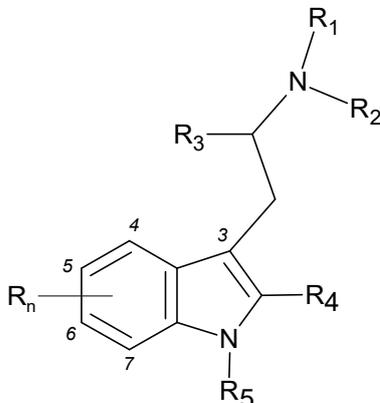
Ferner sind Stoffe eingeschlossen, bei denen R₅ und R₆ gemeinsam an benachbarten C-Atomen ein Ringsystem (bis C₆) unter Einbeziehung von Heteroatomen (Sauerstoff, Schwefel, Stickstoff) bilden. Im Fall eines Stickstoffs in diesem Ringsystem darf dieser die Substituenten Wasserstoff und Methylgruppe tragen.

Die Anzahl (n) der Methylengruppen (CH₂)_n zwischen dem Phenylring und der Carbonylgruppe in der Kernstruktur kann null oder eins betragen.

5. Von Tryptamin abgeleitete Verbindungen

5.1 Indol-3-alkylamine

Eine von Indol-3-alkylamin abgeleitete Verbindung ist jede chemische Verbindung, die von der nachfolgend abgebildeten Grundstruktur abgeleitet werden kann, eine maximale Molekülmasse von 500 u hat und mit den nachfolgend beschriebenen Substituenten besetzt sein kann. Ausgenommen hiervon sind Tryptamin, die natürlich vorkommenden Neurotransmitter Serotonin und Melatonin sowie deren aktive Metaboliten (z. B.: 6-Hydroxymelatonin).



Die Grundstruktur Indol-3-alkylamin kann an den in der Abbildung gekennzeichneten Positionen mit den folgenden Atomen, verzweigten oder nicht verzweigten Atomgruppen oder Ringsystemen (Reste R₁ bis R₅ und R_n) substituiert sein:

a) R₁ und R₂:

Wasserstoff, Alkyl- (bis C₆), Cycloalkyl- (Ringgröße bis C₆), Cycloalkylmethyl- (Ringgröße bis C₆) und Allylgruppen.

Ferner sind Stoffe eingeschlossen, bei denen das Stickstoffatom Bestandteil eines Pyrrolidinyl-Ringsystems ist.

b) R₃:

Wasserstoff, Alkylgruppe (bis C₃).

c) R₄:

Wasserstoff, Alkylgruppe (bis C₂).

d) R₅:

Wasserstoff, Alkyl- (bis C₃), Alkylcarbonyl- (bis C₁₀), Cycloalkylcarbonyl- (Ringgröße C₃ bis C₆), Cycloalkylmethylcarbonyl- (Ringgröße C₃ bis C₆), Cycloalkylethylcarbonyl- (Ringgröße C₃ bis C₆), Cycloalkylpropylcarbonyl- (Ringgröße C₃ bis C₆), Benzylcarbonylgruppen.

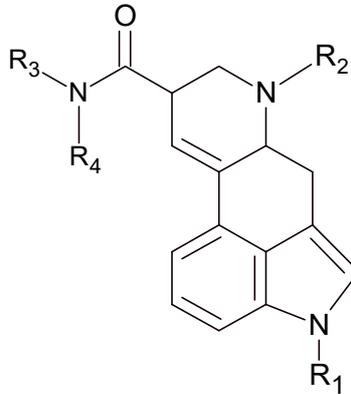
e) R_n:

Das Indolringsystem kann an den Positionen 4, 5, 6 und 7 mit folgenden Atomen oder Atomgruppen substituiert sein: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Alkyl- (bis C₄), Alkyloxy- (bis C₁₀), Benzoyloxy-, Carboxamido-, Methoxy-, Acetoxy-, Hydroxy- und Methylthiogruppen, an Position 4 darüber hinaus mit Dihydrogenphosphat.

Ferner sind Stoffe eingeschlossen, bei denen durch R_n zwei benachbarte Kohlenstoffatome der Positionen 4, 5, 6 und 7 mit einer Methylendioxygruppe überbrückt werden.

5.2 $\Delta^{9,10}$ -Ergolene

Eine von $\Delta^{9,10}$ -Ergolen abgeleitete Verbindung ist jede chemische Verbindung, die von der nachfolgend abgebildeten Grundstruktur abgeleitet werden kann, eine maximale Molekülmasse von 500 u hat und mit den nachfolgend beschriebenen Substituenten besetzt sein kann.



Die Grundstruktur $\Delta^{9,10}$ -Ergolen kann an den in der Abbildung gekennzeichneten Positionen mit den folgenden Atomen, verzweigten oder nicht verzweigten Atomgruppen oder Ringsystemen (Reste R_1 bis R_4) substituiert sein:

a) R_1 :

Wasserstoff, Alkyl- (bis C_8), Cycloalkylmethyl- (Ringgröße C_3 bis C_6), Cycloalkylethyl- (Ringgröße C_3 bis C_6), Cycloalkylpropyl- (Ringgröße C_3 bis C_6), Alkylcarbonyl (bis C_{10})-Cycloalkylcarbonyl- (Ringgröße C_3 bis C_6), Cycloalkylmethylcarbonyl- (Ringgröße C_3 bis C_6), Cycloalkylethylcarbonyl- (Ringgröße C_3 bis C_6), Cycloalkylpropylcarbonyl- (Ringgröße C_3 bis C_6), Benzylcarbonylgruppen.

b) R_2 :

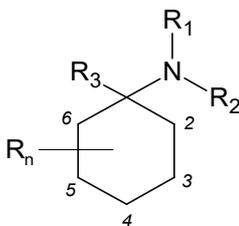
Wasserstoff, Alkyl- (bis C_4), Allyl- und Prop-2-in-1-ylgruppen.

c) R_3 und R_4 :

Wasserstoff, Alkyl- (bis C_5), Cyclopropyl-, 1-Hydroxyalkyl (bis C_2) und Allylgruppen. Ferner sind Stoffe eingeschlossen, bei denen das Amid-Stickstoffatom Bestandteil eines Morpholino-, Pyrrolidino- oder Dimethylazetidid-Ringsystems ist.

6. Von Arylcyclohexylamin abgeleitete Verbindungen

Eine von Arylcyclohexylamin abgeleitete Verbindung ist jede chemische Verbindung, die von der nachfolgend abgebildeten Grundstruktur abgeleitet werden kann, eine maximale Molekülmasse von 500 u hat und mit den nachfolgend beschriebenen Substituenten besetzt sein kann.



Die Grundstruktur Arylcyclohexylamin kann an den in der Abbildung gekennzeichneten Positionen mit den folgenden Atomen, verzweigten oder nicht verzweigten Atomgruppen oder Ringsystemen (Reste R_1 bis R_3 und R_n) substituiert sein:

a) R_1/R_2 :

Wasserstoff, Alkyl- (bis C_6), Cycloalkyl- (bis C_6), Alkenyl- (bis C_6), Alkylgruppen (bis C_6).

Die aufgeführten Atomgruppen können weiterhin mit beliebigen chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten R_1/R_2 dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal neun Atomen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen) aufweisen. Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.

Zudem gehören Stoffe dazu, bei denen das Stickstoffatom Bestandteil eines cyclischen Systems ist (beispielsweise Pyrrolyl-, Pyrrolidinyl-, Piperidinyl-, Morpholino-Reste). Diese Ringsysteme dürfen im Ring die Elemente Kohlenstoff, Sauerstoff, Schwefel und Stickstoff aufweisen und eine Ringgröße bis zu sieben Atomen aufweisen. Die Ringsysteme können an jeder Position mit folgenden Atomen oder Atomgruppen substituiert sein: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Hydroxy-, Alkyl-(bis C_6) und Phenylgruppen.

b) R_3 :

Alkyl- (bis C_6), Alkylgruppen (bis C_6) oder folgende Ringsysteme: Phenyl-, Pyrrolyl-, Pyridyl-, Thienyl-, Furanyl-, Methylendioxyphenyl-, Ethylendioxyphenyl-, Dihydrobenzofuranyl-, Benzothiophenyl-Reste.

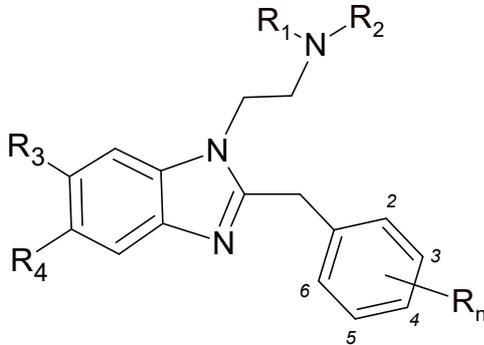
Die Ringsysteme können an jeder chemisch möglichen Position als R_3 an die Kernstruktur angebunden sein und an beliebiger Position mit folgenden Atomen oder Atomgruppen substituiert sein: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Hydroxy-, Thiol-, Alkyl- (bis C_6), Alkoxy-(bis C_6), Alkylsulfanyl- (bis C_6), Aminogruppen, einschließlich der chemischen Verbindungen, bei denen Substitutionen oder eine direkte Anbindung zu einem Ringschluss mit dem Cyclohexylring führen. Diese Ringsysteme dürfen eine Ringgröße von vier bis sechs Atomen aufweisen.

c) R_n :

Das Cyclohexylringsystem kann an den Positionen zwei bis sechs mit folgenden Atomen oder Atomgruppen substituiert sein: Wasserstoff, Alkyl-(bis C_6), Alkoxy-(bis C_6), Hydroxy-, Phenylalkylgruppen (in der Alkylkette C_1 bis C_4) und Oxo ($=O$, doppelt gebundenes Sauerstoffatom am Ring).

7. Von Benzimidazol abgeleitete Verbindungen

Eine von Benzimidazol abgeleitete Verbindung ist jede chemische Verbindung, die von der nachfolgend abgebildeten Grundstruktur abgeleitet werden kann, eine maximale Molekülmasse von 500 u hat und mit den nachfolgend beschriebenen Substituenten besetzt sein kann:



Die Grundstruktur kann an den in der Abbildung gekennzeichneten Positionen mit den folgenden Atomen, verzweigten oder nicht verzweigten Atomgruppen oder Ringsystemen (Reste R_1 bis R_4 und R_n) substituiert sein:

a) R_1 und R_2 :

Wasserstoff, Alkylgruppen (bis C_3),

Ferner sind Stoffe eingeschlossen, bei denen das Amin-Stickstoffatom Bestandteil eines Morpholino-, Pyrrolidino- oder Piperidinyll-Ringsystems ist.

b) R_3 und R_4 :

Wasserstoff, Nitro-, Trifluormethyl-, Methoxy-, Trifluormethoxy-, Cyanogruppen, Fluor, Chlor, Brom und Iod.

c) R_n :

Der Phenylring kann an den Positionen zwei bis sechs mit folgenden Atomen oder Atomgruppen substituiert sein: Wasserstoff, Alkyl- (bis C_6), Alkoxy- (bis C_5), Trifluormethoxy-, Acetoxy-, Alkylsulfanyl- (bis C_5), Trifluormethyl-, Hydroxy-, Cyanogruppen, Fluor, Chlor, Brom und Iod.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Auftreten und die Verbreitung immer neuer chemischer Varianten psychoaktiver Stoffe stellen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar. Um dem Auftreten dieser Stoffe rechtlich effektiver begegnen und ihre Verbreitung und Verfügbarkeit eindämmen zu können, enthält das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) in Ergänzung zum einzelstofflichen Ansatz des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) eine Stoffgruppenregelung.

Mit dem Inkrafttreten des NpSG am 26. November 2016 wurden zunächst die beiden Stoffgruppen der von 2-Phenethylamin abgeleiteten Verbindungen und der Cannabimimetika/synthetischen Cannabinoide in die Anlage des NpSG aufgenommen. Wegen des Ausmaßes der missbräuchlichen Verwendung von bestimmten psychoaktiv wirksamen Stoffen und deren Wirkungsweise war es erforderlich, diese beiden Stoffgruppen fortzuschreiben und drei weitere, neue Stoffgruppen (Benzodiazepine, von N-(2-Aminocyclohexyl)amid abgeleitete Verbindungen, von Tryptamin abgeleitete Verbindungen) in die Anlage des NpSG aufzunehmen. Diese Fortschreibung erfolgte mit der Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes und von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1083), die am 18. Juli 2019 in Kraft getreten ist.

Die Erkenntnisse aus dem seit dieser Zeit fortgesetzten Monitoring der Marktentwicklung machten es erforderlich, die Anlage des NpSG fortzuentwickeln und den Entwicklungen des Marktes anzupassen. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2231) wurden zwei neue Stoffgruppen in die Anlage aufgenommen und die bestehenden Stoffgruppen ergänzt. Dennoch ist die Strukturvielfalt der neu bekannt gewordenen weiteren Verbindungen deutlich komplexer und es bedarf mit dieser Dritten Verordnung weiterer Klarstellungen und Ergänzungen der bestehenden Stoffgruppen, denn die Grenzen der Stoffgruppen-Definitionen wurden von den am Drogenmarkt tätigen Akteuren durch gezielte Veränderungen erneut durchbrochen.

Die nach § 7 NpSG zu beteiligenden Sachverständigen wurden angehört. Unter Berücksichtigung ihrer zustimmenden Voten wird die Anlage des NpSG durch Artikel 1 dieser Verordnung auf der Grundlage der Ermächtigung in § 7 NpSG und unter Berücksichtigung des Umfangs der Änderungen neu gefasst.

In den vergangenen Jahren hat das europäische Frühwarnsystem für neue psychoaktive Stoffe (NPS) zunehmend Informationen über psychoaktive Stoffe erfasst und übermittelt, die in Europa bislang noch nicht aufgetreten und insoweit neu sind. Das von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht und Europol betriebene Informationssystem baut auf nationalen Daten auf. In Deutschland werden Informationen über neu aufgetretene Stoffe insbesondere durch die Strafverfolgungsbehörden gewonnen.

Zu den neuen psychoaktiv wirksamen Stoffen liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor. Diese Erkenntnisse umfassen sowohl die pharmakologisch-klinischen Daten zur Wirkungsweise und Toxizität als auch Daten zum Ausmaß der missbräuchlichen Verwendung und der damit einhergehenden unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit. Erkenntnisse zu Wirkungen und Nebenwirkungen eines neuen psychoaktiven Stoffes werden oft erstmalig durch Informationen über den Konsum zu Rauschzwecken erlangt, wobei schon wiederholt schwere Folgen bis hin zu Todesfällen beim Konsum dieser neuen

psychoaktiven Stoffe eingetreten sind. Daher stellen die Verbreitung und Verfügbarkeit immer neuer chemischer Varianten psychoaktiver Stoffe eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen dar.

Zur Eindämmung der Verbreitung und des riskanten Missbrauchs ist es notwendig, die bestehenden sieben Stoffgruppen der Anlage des NpSG, wegen der Wirkungsweise, des Ausmaßes des Missbrauchs und der damit verbundenen Gesundheitsgefährdung weiterer NPS um diese fortzuschreiben.

Die Verbreitung von neuen Stoffen wird durch einen raschen Informationsaustausch und entsprechende Angebote der am Drogenmarkt tätigen Akteure über das Internet sowie über soziale Medien begünstigt. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist folglich eine schnelle Reaktion des Ordnungsgebers auf die sich verändernde Marktlage geboten.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Artikel 1 enthält eine Neufassung der Anlage des NpSG auf der Grundlage der Ermächtigung in § 7 NpSG. Die bestehenden sieben Stoffgruppen werden fortgeschrieben, um den riskanten Missbrauch von neu auftretenden psychoaktiven Stoffen wirksam eindämmen zu können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit für die Neufassung der Anlage des NpSG ergibt sich aus § 7 NpSG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Zu den Änderungen in Artikel 1 wurde die Notifizierung durchgeführt gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, Seite 1).

VI. Verordnungsfolgen

Die Fortschreibung der bisher in der Anlage des NpSG enthaltenen Stoffgruppen hat zur Folge, dass das in § 3 Absatz 1 NpSG geregelte verwaltungsrechtliche Verbot des Umgangs mit NPS auf alle Stoffe erstreckt wird, die unter die fortgeschriebenen Stoffgruppen der Anlage fallen. Dasselbe gilt für die in § 4 NpSG geregelte Strafbewehrung des Handelns mit NPS, des Inverkehrbringens, des Verabreichens sowie des Herstellens und des Verbringens von NPS in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Zweck des Inverkehrbringens. Damit wird ein Einschreiten der Zoll- und Polizeibehörden gegen den unerlaubten Umgang insbesondere den Handel mit den durch diese Verordnung der Anlage des NpSG hinzugefügten NPS ermöglicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Aufhebung von Regelungen oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berücksichtigt die Prinzipien der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die mit der Verordnung vorgesehenen Regelungen unterstützen das Ziel, „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden“, und stärken den Gesundheitsschutz.

Durch die Fortschreibung der in der Anlage des NpSG enthaltenen Stoffgruppen wird zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung die Verbreitung und der Missbrauch der davon umfassten gesundheitsgefährdenden synthetischen Stoffe eingedämmt. Zugleich soll die Strafverfolgung erleichtert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden nicht mit weiteren Kosten belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Bundesverwaltung entsteht durch die Ausweitung der Überwachung des Umgangs mit NPS in Folge der Fortschreibung der in der Anlage des NpSG enthaltenen Stoffgruppen ein geringer zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Strafverfolgung durch die Zollbehörden und das Bundeskriminalamt.

Für die Überwachungsbehörden und Polizeibehörden der Länder kann durch die vorgenannte Ausweitung der Überwachung des Umgangs mit NPS ein erhöhter, derzeit aber nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand entstehen.

Sollte im Bereich des Bundes ein Mehrbedarf an Sach- oder Personalmitteln entstehen, ist er finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Diese Verordnung hat keine demographischen und keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Die Anlage zum NpSG wird fortlaufend anhand der mit ihrem Vollzug gesammelten Erfahrungen und auf der Grundlage von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Wegen des Umfangs und der Komplexität der durch diese Verordnung bewirkten Fortschreibung der bisher in der Anlage des NpSG enthaltenen Stoffgruppen ist es geboten, die Anlage neu zu fassen. Von einer Änderung durch auf einzelne Nummern oder Teilpositionen der Anlage bezogene Teiländerungsbefehle wird abgesehen. Mit Blick auf die aus der Vollzugspraxis nach dem Inkrafttreten des NpSG gewonnenen Erfahrungen dient die Fortschreibung der bisherigen Stoffgruppen sowohl der Klarstellung bei der Auslegung der jeweiligen Stoffgruppendefinition als auch der Erweiterung der Stoffgruppen um weitere marktrelevante, psychoaktiv wirksame und gesundheitsgefährdende Stoffe.

Zur Vorbemerkung

Die Vorbemerkung entspricht der bisherigen Vorbemerkung.

Zu Nummer 1 „Von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen“

Zu Nummer 1.1

Phenylethylamine schließen Stoffe wie Amfetamin, Metamfetamin und MDMA („Ecstasy“) ein und wirken stimulierend auf das zentrale Nervensystem. Modifikationen von Molekülgruppen erzeugen stark halluzinogene Substanzen. Beobachtungen zur Entwicklung des Drogenmarktes und fortschreitende wissenschaftliche Erkenntnisse machen es erforderlich, die Definition dieser Stoffgruppe zur Erfassung weiterer NPS zu präzisieren und zugleich klarer zu fassen.

Im Anschluss an die Auflistung der Ringsysteme wird in der Liste der möglichen Substituenten die Kettenlänge von sechs Kohlenstoffatomen auf acht Kohlenstoffatome erweitert. Die durchgehende Kettenlänge von acht Atomen bleibt erhalten. Die Anpassung ist eine Präzisierung. Bisher sind Kettenlängen von acht Kohlenstoffatomen bereits über die C6-Ketten und deren endständige Substitution durch eine Ethylgruppe erfasst. Diese Präzisierung greift Verständnisunsicherheiten aus der Vollzugspraxis forensischer Sachverständiger und kriminaltechnischer Untersuchungsstellen auf. Die zwei anschließenden Absätze entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen.

Zu Nummer 1.2 Buchstabe a

In Nummer 1.2 Buchstabe a wird in Absatz 1 Satz 2 die Definition ergänzt und präzisiert. Es handelt sich dabei um eine eindeutige Beschränkung auf gesättigte und ungesättigte aliphatische Ringsysteme.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

In Absatz 4 Satz 1 wird eine Erläuterung in Klammern eingefügt. Mit dieser Ergänzung wird die Prüfreihefolge konkretisiert. So wird eindeutig festgelegt, dass bei einem Ringschluss von R_1/R_2 zum Strukturelement B die Substituenten R_1/R_2 bzw. R_3-R_6 bereits vor einer etwaigen Substitution konform zum ersten Absatz dieses Abschnittes bzw. zum ersten Absatz von Buchstabe b sind und diese Eigenschaft nicht erst nach einer etwaigen weiteren Substitution erreichen dürfen. Damit wird auf Verständnisunsicherheiten aus der Vollzugspraxis forensischer Sachverständiger und kriminaltechnischer Untersuchungsstellen reagiert.

Zu Nummer 1.2 Buchstabe b und c

Nummer 1.2 Buchstabe b und c entspricht der bisherigen Nummer 1.2 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 2 „Cannabimimetika/synthetische Cannabinoide“

Zu Nummer 2.1

Nummer 2.1 entspricht der bisherigen Nummer 2.1.

Zu Nummer 2.1.1

In Nummer 2.1.1 Satz 1 des Absatz 1 werden die Buchstaben a bis g auf a bis h erweitert. Durch diese Erweiterung wird die neu hinzugekommene Kernstruktur mit dem Buchstaben c in die Beschreibung aufgenommen. Die neue Kernstruktur erfasst die pharmakologisch aktiven Isatin-Derivate. Unter diese Isatin-Derivate fallen die OXAZIDE wie z.B. BZO-HEXOXIZID, BZO-5F-POXIZID, BZO-4en-POXIZID, BZO-CHMPOXIZID. Das Oxizid stellt die Kern-/Verbindungsregion dieser neuen synthetischen Cannabinoidstruktur dar. Diese synthetische Cannabinoide zeigen ähnliche psychoaktive Wirkungen wie Delta-9-Tetrahydrocannabinol, binden nach Recherchen am Cannabinoidrezeptor CB₂ und weisen damit ein sehr hohes Missbrauchspotential auf. Daher führen sie zu unerwünschten Ereignissen, einschließlich Todesfällen. Die neue Kernstruktur erhält den Buchstaben c. Die bisherigen Buchstaben c bis g werden Buchstaben d bis h.

Zu Nummer 2.1.1

Zu Nummer 2.1.2 Buchstabe a

Das synthetische Cannabinoid ADB-FUBIACA wird durch die Ergänzung des Methylencarbonylsubstituenten erfasst. ADB-FUBIACA ist ein synthetisches Cannabinoid und wurde im Juli 2021 aus einem beschlagnahmten Blotter vom Universitätsklinikum Homburg/Saar identifiziert. Aufgrund seiner strukturellen Ähnlichkeit mit anderen synthetischen Cannabinoiden, wie ADB-FUBINACA, ist davon auszugehen, dass ADB-FUBIACA als Cannabinoid-Rezeptor-Agonist wirkt und ein hohes Missbrauchspotential aufweist. Mit CH-PIACA und CH-FUBIACA sind mittlerweile weitere Derivate mit dem Methylencarbonylsubstituenten als Brücke an der Kernstruktur in Deutschland bzw. Europa aufgetreten.

Zu Nummer 2.1.2 Buchstabe b bis d

Nummer 2.1.2 Buchstabe b bis d entsprechen der bisherigen Nummer 2.1.2 Buchstabe b bis d.

Zu Nummer 2.1.2 Buchstabe e

Nummer 2.1.2 Buchstabe e wurde ergänzt. Dies ist die neu hinzugekommene Kernstruktur der Oxide.

Zu Nummer 2.1.3

zu Nummer 2.1.3 Buchstabe a

Nummer 2.1.3 Buchstabe a entspricht der bisherigen Nummer 2.1.3 Buchstabe a.

Zu Nummer 2.1.3. Buchstabe b

Unter Nummer 2.1.3 Buchstabe b wird zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Textverständnis die Wiederholung der Nennung der Nummer 2.1.2 gestrichen und der Buchstabe e durch die Ergänzung der neu eingefügten Kernstruktur in der Nummer 2.1.1 Buchstaben c ergänzt.

Zu Nummer 2.1.4

Nummer 2.1.4 Buchstabe a

Durch die Änderung des Wortlauts von vormals „in“ zu „innerhalb“ ist ein besseres Textverständnis möglich.

Nummer 2.1.4 Buchstabe b

Nummer 2.1.4 Buchstabe b entspricht der bisherigen Nummer 2.1.4 Buchstabe b.

Zu Nummer 2.2

Nummer 2.2 entspricht der bisherigen Nummer 2.2.

Zu Nummer 3 „Benzodiazepine“

Zu Nummer 3.1

Nummer 3.1 entspricht der bisherigen Nummer 3.1.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a bis j

Nummer 3.2 Buchstabe a bis j entspricht der bisherigen Nummer 3.2 Buchstabe a bis j.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe k

Unter Nummer 3.2 Buchstabe k werden die Reste R_3 und R_4 aufgenommen. Die Aufnahme dient der Präzisierung und ist keine Erweiterung der Stoffgruppe. Es verdeutlicht präziser die Möglichkeit einer Enolbindung. Die Tautomerie gilt ebenfalls für Enole zur anderen Tautomerenseite.

Zu Nummer 4 „Von N-(2-Aminocyclohexyl)amid abgeleitete Verbindungen“

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Nummer 4 Buchstabe a entspricht der bisherigen Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

In Nummer 4 Buchstabe b wird die Ringbegrenzung präzisiert. Die Anpassung an drei bis acht Kohlenstoffatome ist keine Erweiterung der Stoffgruppe, sondern lediglich eine Klarstellung.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Nummer 4 Buchstabe c entspricht der bisherigen Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Nummer 4 Buchstabe d

In Nummer 4 Buchstabe d wird der Substituent Trifluormethyl ergänzt. Durch die Einfügung wird der neu synthetisierte Stoff Trifluormethyl-U-47700, bei dem es sich um ein neuartiges Opioid handelt, erfasst. Neuartige Opioide haben eine ähnliche psychoaktive Wirkung wie Heroin, Fentanyl und andere Opioide, die zu Missbrauchszwecken genutzt werden. Das Trifluoromethyl-U-47700 gehört zu der Klasse der trans-N-[2-(Methylamino)cyclohexyl]-benzamide (z. B. U-47700). Diese sind bereits der Anlage des NpSG unterstellt.

Zu Nummer 5 „Von Tryptamin abgeleitete Verbindungen“

Zu Nummer 5.1 Buchstabe a

In Nummer 5.1 Buchstabe a Absatz 1 wird jeweils in den Klammern das Wort „Ringgröße“ bei den cyclischen Substituenten ergänzt. Dies ist eine Präzisierung der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 5.1 Buchstabe b und c

Nummer 5.1 Buchstabe b und c entspricht der bisherigen Nummer 5.1 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 5.1 Buchstabe d

Der Rest R_5 wird erweitert durch Aufnahme verlängerter cyclischer Kettenstrukturen. Hierdurch werden Derivate mit größeren Kettenlängen erfasst, die durch die körpereigene Hydrolyse zu schädlich wirksamen Stoffen abgebaut werden.

Zu Nummer 5.1 Buchstabe e

Nummer 5.1 Buchstabe e entspricht der bisherigen Nummer 5.1 Buchstabe e.

Zu Nummer 5.2 Buchstabe a

Der Rest R_1 wird erweitert durch Aufnahme verlängerter cyclischer Kettenstrukturen. Hierdurch werden Derivat der Lysergsäure mit größeren Kettenlängen erfasst, die durch die körpereigene Hydrolyse zu schädlichem LSD abgebaut werden. Nach der Aktualisierung der Anlage des NpSG mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neupsychoaktive-Stoffe-Gesetzes wurde gezielt die Regulierung umgangen und 1-V-LSD vermarktet. Der Stoff 1-V-LSD ist ein Derivat der Lysergsäure und wirkt als Serotonin-Rezeptor $5HT_{2A}$ -Agonist im Gehirn. Bei dem Stoff 1-V-LSD handelt es sich um eine psychedelisch wirkende Substanz, die bei Körperpassage zu LSD umgewandelt wird und bereits zu Missbrauchszwecken am Drogenmarkt vertreten ist. Nach neuesten Forschungsergebnissen ist davon auszugehen, dass die Metabolisierung zu LSD auch bei den Cycloalkylcarbonyl- und Cycloalkylmethyl-Derivaten stattfindet. In Ungarn wurde 1-V-LSD im Frühjahr 2022 zur nationalen Unterstellung in die Liste der neuen psychoaktiven Stoffe in Anhang 1 des Dekrets Nr. 55/2014 des Ministeriums für Humanressourcen notifiziert.

Zu Nummer 5.2 Buchstabe b und c

Nummer 5.2 Buchstabe b und c entspricht der bisherigen Nummer 5.2 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 6 „Von Arylcyclohexylamin abgeleitete Verbindungen“

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Nummer 6 Buchstabe a entspricht der bisherigen Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Im zweiten Absatz des Buchstaben b wurde in der Auflistung der Substituenten zwischen den Hydroxyl-Substituenten und den Alkylsubstituenten der Substituent Thiol eingefügt. In den Beispielen für erfasste Stoffe, die sich von der Grundstruktur Arylcyclohexylamin ableiten lassen, ist die Beispielverbindung mit Schwefel (N-Ethyl-6,7,8,9-tetrahydro-dibenzo[b,d]thiophen-9a(5aH)-amin) aufgeführt. Damit sie konstruierbar ist, muss der Substituent Thiol aufgeführt werden. Diese Anpassung dient der Präzisierung und ist keine Erweiterung möglicher Substituenten an der Position R_3 . Im zweiten Absatz wird zudem die direkte Anbindung an den Ringschluss präzisiert. Diese Formulierungsergänzung dient ausschließlich der Klarstellung, denn sonst ist der Vierring zum Cyclohexylring nicht realisierbar.

Zu Nummer 6 Buchstabe c

Nummer 6 Buchstabe c entspricht der bisherigen Nummer 6 Buchstabe c.

Zu Nummer 7 „Von Benzimidazol abgeleitete Verbindungen“

Zu Nummer 7 Buchstabe a und b

Nummer 7 Buchstabe a und b entspricht der bisherigen Nummer 7 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Nummer 7 Buchstabe c wird erweitert durch eine moderate Verlängerung der Kettenlänge um zwei Kohlenstoffatome. Die geringfügige Erweiterung der Kohlenstoffkettenlängen ist analog angepasst zu den Kohlenstoffkettenlängen der anderen Substanzgruppen. Zudem ist es eine Schutzmaßnahme zur Vorbeugung zur Entstehung weiterer potentieller tödlicher Stoffe aus der Gruppe der Benzimidazole. Bisher wurden durch kriminaltoxikologische Untersuchungen zwei Intoxikation, verursacht durch Benzimidazol abgeleitete Verbindungen, festgestellt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.